

---

## Deutsche Industrie- und Handelskammer

### Stellungnahme

---

#### **Regierungsentwurf eines Vierten Gesetzes zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie (Viertes Bürokratieentlastungsgesetz)**

Wir danken dem Rechtsausschuss des Deutschen Bundestages für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum Regierungsentwurf des „Vierten Bürokratieentlastungsgesetzes“ (BEG IV) im Rahmen der Anhörung des Gesetzes am 05.06.2024.

Grundlage unserer Stellungnahme sind die bisher der DIHK zugegangenen Rückmeldungen aus den IHKs, die DIHK-Stellungnahme zum Referentenentwurf des BEG IV, die von der DIHK vorgenommene Eingabe im Rahmen der Verbändeabfrage zum BEG IV aus dem Februar 2023 und die wirtschaftspolitischen Positionen der IHK-Organisation. Sollten der DIHK weitere, bisher noch nicht berücksichtigte Äußerungen zugehen, werden wir die Stellungnahme ergänzen.

#### **A. Das Wichtigste in Kürze**

Die deutsche Wirtschaft steht vor enormen Herausforderungen. Noch immer sind die Energiekosten deutlich höher als in vergleichbaren Industriestaaten, die geopolitischen Konflikte haben negative Auswirkungen auf Lieferketten und Handelsbeziehungen, der Fachkräftemangel entwickelt sich immer mehr zu einem Arbeitskräftemangel, der viele Aktivitäten der Unternehmen ausbremst, und im internationalen Vergleich sind die Steuerbelastungen der Unternehmen nach wie vor viel zu hoch. Die Liste der Standortprobleme ist lang. Es geht auch nicht darum, den Standort schlecht zu reden. Vielmehr belegen unterschiedliche Daten die aktuellen Probleme. Verschiedene Institutionen erwarten allenfalls ein kleines Plus beim BIP-Wachstum. Die DIHK erwartet ein Null-Wachstum (DIHK-Konjunkturmfrage Frühsommer 2024 vom 23.05.2024).

Und dann sind da noch die bürokratischen Belastungen! Wir erkennen an, dass die Bundesregierung mit dem Bürokratieentlastungsgesetz (BEG) IV einen respektablen Versuch unternimmt, unnötige Bürokratie abzubauen. Aber aktuell sieht es so aus, als würde mit den jüngsten Beschlüssen auch in Brüssel – mit dem Lieferkettengesetz und der Nachhaltigkeitsberichterstattung – deutlich mehr Bürokratie dazukommen als mit dem BEG IV abgebaut werden soll. Abgesehen vom – nachfolgend noch im Detail zu besprechenden – BEG IV gibt es kaum Fortschritte bei der Initiative von Bund und Ländern für ein höheres Tempo bei Verwaltungsprozessen oder bei der Verwaltungsdigitalisierung. In den regelmäßigen Befragungen unserer

Mitgliedsunternehmen zeigt sich, dass die Belastungen durch unnötige Bürokratie und (zu lange Planungs- und Genehmigungsverfahren der Verwaltungen das drängendste Problem für die Wirtschaft und den Standort darstellen. In der Frühsommerausgabe der DIHK-Konjunkturumfrage 2024 steht „Bürokratie“ mittlerweile zum fünften Mal in Folge ganz oben auf der Liste von Negativpunkten beim Geschäftsrisiko der „wirtschaftspolitischen Rahmenbedingungen“.

Um bei jährlichen Bürokratielasten von 65 Milliarden Euro (Nationaler Normenkontrollrat (NKR), Jahresbericht 2023 vom 20.11.2023) den „Bürokratie-Burnout“ (Bundesjustizminister Buschmann, FAZ vom 21.12.2023) zu vermeiden, wurden von der Bundesregierung mehrere Bürokratieabbau-Maßnahmen auf den Weg gebracht oder zumindest zur Umsetzung vorgeschlagen. In der Anhörung des Rechtsausschusses steht das BEG IV im Mittelpunkt. Mit dem BEG IV unternimmt die Bundesregierung einen ersten wichtigen Schritt zu einem konkreten Abbau von unnötiger Bürokratie. Begleitend zum BEG IV-Gesetzgebungsverfahren hat das Bundesministerium der Justiz (BMJ) zwei Berichte vorgelegt: Einen Monitoringbericht, in dem die Vorschläge der Verbändeabfrage dokumentiert sind, und einen Sonderbericht, in dem die Bundesregierung dokumentiert, welche Maßnahmen bereits in welchen Ressorts umgesetzt wurden. Sowohl der Regierungsentwurf als auch die den Gesetzgebungsprozess begleitenden Maßnahmen des BMJ werden von den Unternehmen im Ansatz durchaus positiv bewertet. Ergänzend hat das BMJ den im August 2023 angekündigten „Entwurf einer Verordnung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger, der Wirtschaft sowie der Verwaltung von Bürokratie“ auf den Weg gebracht.

Wenn Bundesjustizminister Buschmann von einem „Bürokratie-Burnout“ spricht (s. o.) und Bundeskanzler Scholz davon, dass wir „kaum noch in der Lage sind, das ganze Regelwerk zu beherrschen“ (bei der Präsentation des Planungs- und Beschleunigungspakts von Bund und Ländern am 06.11.2023), dann erwarten die Unternehmen ein Entlastungsgesetz, das im Unternehmensalltag als spürbarer Befreiungsschlag wahrgenommen werden kann. Von den 442 Maßnahmen, die im Rahmen der Verbändeabfrage des BMJ identifiziert worden sind, werden 28 Vorschläge vollständig und 37 Vorschläge teilweise umgesetzt. Bei 17 Vorschlägen wird eine alternative Lösung gewählt. Die im Bericht angekündigte weitere Prüfung von 46 Vorschlägen sollte jetzt mit Hochdruck abgeschlossen werden, damit diese Vorschläge noch im BEG IV aufgegriffen werden können. 159 Maßnahmen werden nicht übernommen oder weiter verfolgt. Hier sollten die Begründungen noch einmal sorgfältig geprüft werden, damit keine Möglichkeit ungenutzt bleibt, das Gesetz noch wirkungsvoller zu gestalten. Sofern EU-Recht als Umsetzungshürde identifiziert wurde, sollte die Bundesregierung diese Themen über die Deutsch-Französische Initiative zur Bürokratieentlastung auf europäischer Ebene einbringen. Zum langfristigen Abbau von Bürokratie sollte das bewährte Format der Praxis-Checks von allen Ressorts angewendet werden.

Viele Unternehmen fordern ein noch viel entschlosseneres Vorgehen. Angesichts vieler Hundert ergänzender Vorschläge der Wirtschaft wird der Regierungsentwurf dieser Erwartung aus

Sicht der Unternehmen noch nicht gerecht. Neben den Bewertungen der im Regierungsentwurf vorgesehenen Maßnahmen werden wir in dieser Stellungnahme deshalb (erneut) weitere Bürokratieabbau-Vorschläge anführen, die aus Sicht der Unternehmen unbedingt noch in das Gesetz aufgenommen werden sollten. Damit könnte die beschriebene und von vielen Unternehmen erhoffte durchschlagende Wirkung des Gesetzes vielleicht doch noch eintreten. Parallel und langfristig sind aber auch die Rechtssetzung selbst zu verbessern und wirksame Bürokratiebremsen zu installieren. Zudem sollte die Verwaltung die Vorteile und Chancen der Digitalisierung noch viel schneller nutzen.

## **B. Inhaltliche Ausführungen**

Trotz der oben beschriebenen großen aktuellen Herausforderungen für die Wirtschaft zeigen die DIHK-Umfragen, dass die Belastung der Wirtschaft und insbesondere des Mittelstands durch unnötige Bürokratie bei weitem zu hoch ist. Bürokratie bremst die Unternehmen aus und verursacht deshalb bei den Unternehmen nachvollziehbar eine hohe Frustration, bei einigen sogar Resignation. Eine DIHK-Studie zeigt am Beispiel des Gastgewerbes, dass die Bewältigung der Bürokratie in dieser Branche Woche für Woche 14 Stunden in Anspruch nimmt. Das entspricht einer Belastung von 2,5 Prozent des Umsatzes. Wobei hervorzuheben ist, dass die „wahre“ Belastung noch viel höher ist, weil die Opportunitätskosten erst gar nicht quantifiziert werden. Diese Kosten bestehen darin, dass Zeit und Ressourcen gebunden werden, die für eine andere, sinnvollere Verwendung erst gar nicht zur Verfügung stehen. Das Personal fehlt zum Beispiel, um Innovationen anzustoßen oder Investitionen durchzuführen.

In der Diskussion um die Belastungen der Wirtschaft durch Bürokratie wird häufig der vom Statistischen Bundesamt erstellte „Bürokratiekostenindex“ angeführt, der auf einem Tiefstand sein soll. Allerdings bildet dieser Index die Lage der Wirtschaft nur unvollständig ab. Laut der Webseite des Statistischen Bundesamts zielt der Bürokratiekostenindex nur auf „die Erledigung des klassischen „Papierkram“ ab. Dazu gehören das Stellen von Anträgen, Durchführen von Meldungen, Kennzeichnungen, Meldungen zu Statistiken oder die Erbringung von Nachweisen. Die Bürokratiekosten sind somit als Teilbereich des Erfüllungsaufwands zu verstehen.“ Dabei fokussiert sich der Bürokratiekostenindex nur auf Vorschriften des Bundes. Bürokratie, die bspw. durch Landesrecht entsteht, ist damit nicht erfasst. In seinem aktuellen Jahresbericht für 2023 schätzt der NKR die absoluten jährlichen gesamtwirtschaftlichen Bürokratiekosten der deutschen Wirtschaft auf 65 Milliarden Euro und spiegelt damit die Wahrnehmung von Bürokratie in den Betrieben realitätsnäher ab.

Die Ergebnisse von Umfragen wie dem DIHK-Innovationsreport, dem DIHK-Report Unternehmensgründung oder dem DIHK-Report zur Unternehmensnachfolge verdeutlichen regelmäßig, dass die zunehmende Regelungsdichte sich zu einem echten Wettbewerbsnachteil für die Unternehmen am Standort Deutschland und Europa entwickelt hat. Wenn Deutschland weiterhin ein Land der Erfinderinnen und Erfinder bleiben und im internationalen Wettbewerb um neue Technologien wie künstliche Intelligenz oder der Nutzung von Wasserstofftechnologien mithalten will, braucht die Wirtschaft dringend einen Befreiungsschlag von bürokratischen Belastungen. Das BEG IV könnte zudem ein gesamtwirtschaftlich „kostenloses“ Konjunkturpaket

werden. Durch Bürokratieabbau werden erhebliche Ressourcen frei, die für Arbeiten eingesetzt werden können, die die Produktivität der Unternehmen erhöhen und damit auch entsprechende gesamtwirtschaftliche Wachstumsimpulse nach sich ziehen können. In Zeiten einer in Deutschland stagnierenden Wirtschaftsentwicklung ist der Bürokratieabbau daher dringender denn je.

Mit dem hier zu bewertenden Regierungsentwurf eines BEG IV geht der Bundestag einen wichtigen ersten Schritt beim Abbau von unnötiger Bürokratie. Allerdings ist der Gesetzentwurf aus Sicht vieler Unternehmen (noch) nicht der erhoffte Befreiungsschlag. Wir sehen noch ein erhebliches Verbesserungspotenzial und werden hierzu nachfolgend konkrete Maßnahmen vorschlagen. Beispielsweise könnten die handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen noch deutlicher verkürzt werden. Auch könnte die Hotelmeldepflicht vollständig statt nur zum Teil abgeschafft werden. Der vorgesehene Abbau der Schriftformen ist positiv, allerdings könnte aus Sicht vieler Unternehmen noch mehr passieren. Die Einigung der Regierungsparteien zur bürokratischen Entschlackung des Nachweisgesetzes ist ein Beispiel für den benötigten Umsetzungswillen. Darüber hinaus gibt es aber noch eine Reihe von zusätzlichen Maßnahmen, die ebenfalls beschlossen werden könnten. Das zeigt auch die Stellungnahme des Bundesrates.

Essenziell ist, dass das BEG IV und die anderen Bürokratieabbaubestrebungen der Bundesregierung zeitnah in der betrieblichen Praxis spürbar werden. So sind die Ergebnisse des Bundes-Länder-Pakts zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren konsequent in den jeweiligen Fachgesetzen umzusetzen. Mehr Tempo bei Verwaltungsvorgängen kann am besten erreicht werden, wenn angekündigte Maßnahmen zügig und möglichst ohne Einschränkungen gesetzlich verankert werden. Inhaltliche Zurücknahmen und zeitliche Verschiebungen würden den Elan bei der Modernisierung des Standorts ausbremsen.

Laut Bundesjustizminister Buschmann kommt „über die Hälfte unserer Bürokratielasten [...] mittlerweile von der Europäischen Union“ (BMJ-Pressmitteilung Nr. 60/2023 vom 11.10.2023). Der Bürokratieabbau auf europäischer Ebene ist daher ein wichtiger Hebel zur Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit des Standorts. Die Bundesregierung hat richtigerweise eine Deutsch-Französische Initiative zur Bürokratieentlastung auf europäischer Ebene gestartet. Diese Initiative sollte sie nach der EU-Wahl nutzen, um über den EU-Rat konkrete Maßnahmen zum Bürokratieabbau auf europäischer Ebene umzusetzen. In ihrem Monitoringbericht zur Verbändeabfrage hat die Bundesregierung das EU-Recht in einer Reihe von Fällen als Begründung dafür angegeben, dass das Vorhaben nicht unmittelbar von der Bundesregierung umgesetzt werden kann. Ebenso wichtig ist es, die Bürokratiebremse „One-in-one-out“ – anders als derzeit – auch für die EU-Gesetzgebung wirksam einzuführen und so neue bürokratische Belastungen zu vermeiden.

## **Zu Artikel 1 – Änderung des Handelsgesetzbuches i. V. m. Artikel 2 – Änderung des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch, Artikel 3 – Änderung der Abgabenordnung und Artikel 5 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes – Aufbewahrungsfristen von Buchungsbelegen im Handels- und Steuerrecht**

Die im Regierungsentwurf des BEG IV geplante Verkürzung der handelsrechtlichen und steuerlichen Aufbewahrungspflichten für Buchungsbelege (§ 257 Abs. 4 HGB-E und § 147 Abs. 3 AO-E) und Rechnungen (§ 14b Abs. 1 S. 1 UStG-E) von zehn auf acht Jahre greift eine langjährige Forderung der IHK-Organisation zumindest zum Teil auf. Da die revisionssichere Aufbewahrung der relevanten Unterlagen in physischer oder digitaler Form erhebliche Kosten verursacht, ist eine Reduzierung der Aufbewahrungsfristen von zehn auf acht Jahre ein richtiger Schritt. Die Aufbewahrungspflichten im Handels- und Steuerrecht stehen jedoch in einem engen Zusammenhang mit anderen gesetzlichen Vorschriften, die ebenfalls noch mit dem BEG IV aufgegriffen werden sollten.

So existieren weitere Fristläufe z. B. im Bereich der steuerlichen Festsetzungsverjährung (§ 169 ff. AO) oder den erweiterten Mitwirkungspflichten (§ 90 AO). Wenn Beweismittel oder Sachverhaltsdokumentationen auf Grund der verkürzten Aufbewahrungspflicht nicht mehr zur Verfügung stehen und eine Exkulpation in anhängigen Strafverfahren daher ohnehin kaum möglich sein dürfte, sollten die (Aufbewahrungs-)Fristen im Handels-, Steuer- und Strafrecht einheitlich angepasst werden. So ließe sich die gewünschte Bürokratieentlastung für die Unternehmen auch faktisch erreichen.

Besser wäre es deshalb, wenn der Gesetzgeber das BEG IV nutzen würde, um eine in der Praxis noch deutlichere Entlastung zu erzielen und die Aufbewahrungsfristen von Buchungsbelegen im Handels-, Steuer- und Strafrecht **einheitlich auf fünf Jahre** zu reduzieren. Das hätte zudem den positiven Effekt, dass der Gesetzgeber der vielfach von den Unternehmen eingeforderten Beschleunigung von Betriebsprüfungen Rechnung tragen könnte. Aus unserer Sicht wäre es durchaus möglich, dass Finanzbehörden Betriebsprüfungen auch innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren abschließen, wenn Finanzbehörden und Unternehmen in einem kooperativen Ansatz zusammenarbeiten würden. Hierzu gibt es sowohl in anderen Ländern als auch in ersten Bundesländern erfolgversprechende Ansätze.

Die IHK-Organisation erkennt an, dass Beschleunigungen in der Betriebsprüfung auch eine bessere digitale Infrastruktur erfordern. Hier gibt es noch in vielen Finanzverwaltungen Nachholbedarf. Eine weitere Reduzierung der Aufbewahrungsfristen von acht auf fünf Jahre könnte für einen späteren Zeitpunkt – beispielsweise ab dem 01.01.2027 – bereits jetzt in das BEG IV aufgenommen werden. Damit würde der Gesetzgeber der Finanzverwaltung Zeit für die Einrichtung einer digitalen und beschleunigten Betriebsprüfung geben und gleichzeitig der Wirtschaft ein wichtiges Signal für eine spürbare Bürokratieentlastung in Aussicht stellen.

## **Zu Artikel 5 – Änderung des Umsatzsteuergesetzes**

Die geplante Anhebung der Schwelle für die monatliche Umsatzsteuer-Voranmeldung auf mehr als 9.000 Euro sowie des Schwellenwertes für die Besteuerung nach der Gesamtdifferenz auf 750 Euro sind richtig.

## **Zu Artikel 6 – Änderung des Bundesmeldegesetzes i. V. m. Artikel 7 – Änderung der Beherbergungsmelddatenverordnung und Artikel 62 – Inkrafttreten – (Teil-)Abschaffung der Hotelmeldepflicht**

Mit der Änderung des Bundesmeldegesetzes (BMG) bzw. der Aufhebung der allgemeinen Hotelmeldepflicht (auch bekannt als „Meldeschein“) greift die Politik eine langjährige Bürokratieabbauforderung des Gastgewerbes und der IHK-Organisation auf. Zwar ist im Artikel 6 lediglich eine (Teil-)Abschaffung der Hotelmeldepflicht für deutsche Staatsbürger vorgesehen, gleichwohl ist die Maßnahme für viele Unternehmen ein wichtiger Schritt in die richtige Richtung. Für die Beherbergungsbetriebe und Millionen von Übernachtungsgästen verkürzt sich künftig die Dauer des Check-ins. Zudem entfällt die Aufbewahrung der entsprechenden Papiermeldescheine für die Betriebe, wodurch eine spürbare Entlastung im Betriebsalltag entsteht.

Für die zunächst weiterhin bestehende Hotelmeldepflicht für ausländische Gäste sollte jedoch zumindest auf die handschriftliche Unterzeichnung des Hotelmeldezettels verzichtet werden. Hierfür sollte im § 29 Abs. 2 S. 1 BMG das Wort „handschriftlich“ gestrichen werden. Schließlich sollte in einer digitalen Welt nicht die handschriftliche Unterschrift ausschlaggebend sein, sondern die Erfassung der Gästedataen durch den Beherbergungsbetrieb im Fokus stehen.

Da durch die Änderung im BMG auch gesetzliche Anpassungen auf kommunaler Ebene zu erwarten sind (zum Beispiel für etwaige Anpassungen der Rechtsgrundlage bei lokalen Abgaben), sollte die Abschaffung der Hotelmeldepflicht mit einer ausreichenden Übergangsfrist erfolgen, beispielsweise zum 01.01.2025.

In einem zweiten Schritt sollte der Meldeschein für alle Gäste abgeschafft werden, unabhängig von ihrer Staatsbürgerschaft. Das wäre eine konsequente bürokratische Entlastung der Betriebe. Laut der Gesetzesbegründung (Seite 86 der Drucksache 20/11306) sieht Artikel 45 des Schengener Durchführungsübereinkommen (SDÜ) vor, dass „beherbergte Ausländer“ „grundätzlich einer Hotelmeldepflicht“ unterliegen. Um die Abschaffung der Hotelmeldepflicht für alle Gäste in Deutschland zu ermöglichen, sollte sich die Bundesregierung für eine entsprechende Reform des SDÜ einsetzen, beispielsweise im Rahmen der Deutsch-Französischen Initiative zur Bürokratieentlastung auf europäischer Ebene. Tourismus steht für Weltoffenheit, Völkerverständigung und eine pluralistische Gesellschaft. Deshalb ist es wichtig, in Deutschland eine Willkommenskultur zu praktizieren, mit der das Land sowohl als Reiseland als auch für internationale Fachkräfte attraktiv bleibt.

## **Zu Artikel 11 – Änderung des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die DIHK unterstützt die Verfahrenserleichterungen im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Pflicht zur Vorprüfung oder Verträglichkeitsprüfung führt aus Sicht vieler Unternehmen zu einem hohen und zeitintensiven Aufwand. Fehler bei der Anwendung des Gesetzes führen zudem häufig zu Klagen gegen Projekte der Wirtschaft oder gegen den Ausbau der Infrastruktur. Der hohe Aufwand und die Klagerisiken führen zu Verzögerungen bei Planungs- und Genehmigungsverfahren, ohne dass dadurch nennenswert zum Schutz der Umwelt beigetragen wird. Umweltauswirkungen der Projekte werden im Rahmen der Genehmigung ohnehin untersucht, bewertet und offengelegt. Gerade für Projekte kleiner und mittelständischer Unternehmen sollten aus Sicht der DIHK die Schwellenwerte zur Pflicht der Vorprüfung und Prüfung selbst überarbeitet werden. Die Anforderungen an den Untersuchungsumfang sollten weitmöglichst reduziert werden. Vorschläge, wie dies erreicht werden kann, hat die DIHK bereits vorgelegt.

Im Regierungsentwurf wird lediglich die Möglichkeit zur Verkürzung der Frist bei einer erneuten Öffentlichkeitsbeteiligung berücksichtigt, die die DIHK grundsätzlich unterstützt. Das Gesetz sollte jedoch die Regelverkürzung auf zwei Wochen vorsehen und nicht beim unbestimmten Rechtsbegriff „angemessen“ bleiben. Diese unbestimmte Formulierung birgt einiges Streitpotenzial in sich, da im Zweifel die gewählte Frist als „nicht angemessen“ gewertet wird. Bis die Rechtsprechung den Begriff der „Angemessenheit“ ausgelegt hat, dürften einige Jahre vergehen. In der Praxis besteht daher die Gefahr, dass die Verwaltung weiterhin bei der gesetzlichen Monatsfrist bleibt, um rechtlich abgesichert zu sein, weshalb der Gesetzestext hier entsprechend angepasst werden sollte.

Besonders unverhältnismäßig erscheint vielen Unternehmen die Pflicht zur Vorprüfung für das Errichten von Wasserstoffelektrolyseuren. Für diese Art von Anlagen wird in Anlage 1 Nr. 4.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für Wasserstoff-Elektrolyseure eine allgemeine Vorprüfung vorgeschrieben, ohne eine Mengenschwelle vorzugeben. Selbst kleine Elektrolyseure mit geringen Umweltauswirkungen müssen deshalb diese sehr zeitaufwändige Prüfung durchführen. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, nukleare Sicherheit und Verbraucherschutz (BMUV) hat im Dezember 2023 einen Referentenentwurf zur Änderung der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BlmSchV) veröffentlicht, in dem die geplante Änderung der europäischen Industrieemissions-Richtlinie (IED) in deutsches Recht umgesetzt werden soll. Die Genehmigung von Elektrolyseuren mit einer Produktionskapazität von unter 50 Tonnen Wasserstoff am Tag würde damit erheblich erleichtert. Nicht geändert wird im Referentenentwurf allerdings das UVPG. Da dieser Erleichterung im UVPG aber kein Europarecht entgegensteht, könnte es der Gesetzgeber ermöglichen. Daher sollte die Pflicht zur UV-P-Vorprüfung und Öffentlichkeitsbeteiligung an die geplanten Schwellenwerte der IED angeglichen werden.

**Zu Artikel 15 – Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches i. V. m. Artikel 1 – Änderung des Handelsgesetzbuches, Artikel 18 – Änderung des Umwandlungsgesetzes, Artikel 19 – Änderung des Aktiengesetzes, Artikel 20 – Änderung des SE-Ausführungsgesetzes und Artikel 21 – Änderung des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung – Schriftformerfordernisse**

Die zahlreichen Schriftformerfordernisse sind für Unternehmen eine erhebliche Belastung in der Praxis. Daher werden die ersten Schritte zur Reduktion der Schriftformerfordernisse grundsätzlich positiv bewertet.

Gleichzeitig fordern viele Unternehmen einen noch konsequenteren Umgang mit Schriftformerfordernissen und regen an, statt den Einzelmaßnahmen eine grundlegende Überarbeitung der §§ 126 ff. BGB vorzunehmen. Aus Sicht der meisten Unternehmen erfüllt der Regierungsentwurf des BEG IV diese Lösung nicht. Unternehmen wünschen sich eine allgemeine Form, die zeitgemäßer und praktikabler ist als die Schriftform und die gleichzeitig nicht mit Einbußen hinsichtlich der Schutz- und Beweisfunktion einhergeht. Die Textform als Grundregel – wie sie im Eckpunktepapier des BEG IV angedacht ist – wird insofern für viele Geschäfte als nicht hinreichend beweissicher empfunden. Dennoch steht diesen Erwägungen der dringende Wunsch der Unternehmen nach Erleichterungen gegenüber. Dies hat zu einem dem BMJ bereits übermittelten Vorschlag mehrerer Unternehmen für einen neuen § 126 c BGB n.F. geführt – einer sogenannten „Elektronischen Schriftform“. Diese sieht „eine lesbare Erklärung auf einem dauerhaften Datenträger im Sinne des § 126b“ vor, „die eine originalgetreue Wiedergabe der eigenhändigen Namensunterschrift des Ausstellers (Faksimile) enthält.“ Die Konsultation dieses Vorschlags hat ergeben, dass von vielen Unternehmen diese vorgeschlagene elektronische Schriftform als technisch unkompliziert, bürokratisch entlastend und im Ergebnis als Kompromiss positiv gewertet wird. Vor allem im Hinblick auf die Erfüllung der Informationspflichten nach dem Nachweisgesetz wird die elektronische Schriftform im Verhältnis zur elektronischen Form als ein bürokratieerleichternder Kompromiss angesehen (siehe Art. 41). In diesem Zusammenhang wird auch vorgetragen, dass auch eine händische Unterschrift gefälscht werden könnte. Allerdings verbinden auch viele Unternehmen mit der vorgeschlagenen elektronischen Schriftform Einschränkungen insbesondere in der Beweisfunktion und sehen keinen Mehrwert gegenüber der Textform. Es wird teilweise auch eine erhöhte Missbrauchs- und Fälschungsanfälligkeit, insbesondere auch bei IT-Vorfällen, befürchtet. Eine erhöhte Sicherheit im Rechtsverkehr im Sinne einer besseren Identifikation des Ausstellers bzw. des Beweises der Echtheit der „elektronischen Schriftform“ gegenüber der Textform ist daher leider nicht ersichtlich.

Doch ist die gegenwärtige Bürokratiebelastung so hoch, dass viele Unternehmen die Nachteile einer solchen neuen „elektronischen Schriftform“ vielfach sogar in Kauf nehmen würden. Mit diesem Zustand kann sich der Gesetzgeber nicht zufriedengeben und ist deshalb dringend aufgefordert, eine praktikable und beweissichere Lösung zu finden, die echte Entlastung schafft.

Dies ist nicht nur eine gesetzgeberische Herausforderung, sondern insbesondere auch eine des Produktdesigns.

Die elektronische Signatur, die die Authentifizierung und Integrität sichert, ist derzeit mit hohen formalen Anforderungen, Komplexität der Anwendung und hohen Kosten für die Anwender versehen. Ziel sollte es sein, im Bereich der elektronischen Signaturen Klarheit, Bekanntheit, Anwenderfreundlichkeit zu schaffen und eine einzige, für jedermann einfach und günstig bzw. kostenlos zugängliche, softwarebasierte Technik für die elektronische Signatur zur Verfügung zu stellen und aktiv zu bewerben. Diese muss die Anforderungen der eIDAS-Verordnung für ein Vertrauensniveau „substanziell“ erfüllen und damit auch die Beweisfunktion ausreichend unterstützen. Es ist nicht damit getan, den Personalausweis als elektronisches Identifizierungsmittel mit Signaturoption zu positionieren – die Verwendung im Unternehmenskontext ist nicht realistisch. Es braucht zusätzlich eine allgemein bekannte, niedrigschwellige elektronische Signatur-Lösung für Deutschland, die europaweit Gültigkeit hat. Die Fragestellung muss für Unternehmen systemisch auch im Kontext von Organisationszeichnung (aktuell durch Siegel) gelöst werden. Elektronisch signieren – beruflich und privat – muss so einfach sein, wie zum Füller zu greifen – und deshalb auch genauso verbreitet sein.

### **Zu Artikel 33 – Änderung der Gewerbeordnung i. V. m. Artikel 15 – Änderungen des Bürgerlichen Gesetzbuchs**

Mit der Umformulierung des § 109 Abs. 3 GewO und des § 630 Satz 3 BGB können Zeugnisse für Arbeitnehmende nach Beendigung eines Arbeitsverhältnisses und unter Einwilligung der Arbeitnehmenden zukünftig auch elektronisch erteilt werden. Diese Änderung ist grundsätzlich zu begrüßen. Allerdings wird bereits in der Begründung des Entwurfs darauf hingewiesen, dass in bestimmten Konstellationen weiterhin auf die Schriftform zurückgegriffen werden müsse. Als Beispiel wird die nachträgliche Zeugnisberichtigung genannt, bei der nach der Rechtsprechung grundsätzlich eine Rückdatierung auf das Beschäftigungsende erforderlich ist. Kommt die elektronische Form jedoch nicht in jeder Konstellation in Betracht, ist die allgemeine Freigabe für Unternehmen keine Erleichterung mehr. Denn für die Unternehmen als Arbeitgeber kommt der zusätzliche Arbeitsschritt hinzu, im Einzelfall zu beurteilen, ob eine elektronische Ausstellung in Betracht kommt. Im Ergebnis schlagen wir daher vor, entweder die Ausstellung in elektronischer Form für jede denkbare Konstellation zu ermöglichen oder für die bereits erkannten Sonderkonstellationen die elektronische Form eindeutig im Gesetz auszuschließen.

Nach § 16 Abs. 1 S. 1 BBiG ist allerdings die Ausstellung eines elektronischen Zeugnisses für Auszubildende durch den Betrieb ausgeschlossen. Der Referentenentwurf zum Berufsbildungsvalidierungs- und -digitalisierungsgesetz (BVaDiG) vom 05.12.2023 sieht dahingehend keine Änderung vor, was vor dem Hintergrund der Umformulierung des § 109 Abs. 3 GewO und des § 630 Satz 3 BGB nicht nachzuvollziehen ist. Daher sollte der Gesetzgeber im § 16

Abs. 1 S. 1 BBiG ermöglichen, dass Zeugnisse für Auszubildende und unter Einwilligung der Auszubildenden zukünftig auch elektronisch erteilt werden.

### **Zu Artikel 36 – Änderung des Bundesberggesetzes**

Die Änderung im Bundesberggesetz zur Differenzierung der Erdwärme in oberflächennahe Geothermie und Tiefengeothermie ist richtig. Dadurch entfällt für Bohrungen bis 400 m Tiefe das Genehmigungserfordernis, weshalb die Maßnahme unterstützt wird.

### **Artikel 42 – Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes**

Die IHK-Organisation fordert seit langem die Einführung einheitlicher Standards in der Erfassung und im Umgang mit geschützten Arten. Daher sind die Änderungen im Bundesnaturschutzgesetz zu befürworten. Allerdings beziehen sich die Standardisierungen nur auf Bahnanlagen und bestimmte Arten (Zaun- und Mauereidechsen sowie Vögel), weshalb eine allgemeingültigere Ausdehnung dieses Ansatzes auf weitere Arten und weitere Anwendungsfälle durchgeführt werden sollte.

Der Gesetzgeber sollte klarstellen, ob mit der Änderung im Bundesnaturschutzgesetz zusätzliche landeseigene Verwaltungsvorschriften entfallen bzw. ob die Bundesländer die Verwaltungsvorschrift des Bundes erweitern dürfen. Außerdem sollte folgende Auslegung der Gesetzesbegründung klarer ausgedrückt werden, da durch die Formulierung „in der Regel“ Rechtssicherheit fehlt:

„In Umsetzung der Nummer 4 soll eine normkonkretisierende Verwaltungsvorschrift zum Schutz von Vogelarten bei der Elektrifizierung von Bahnstrecken entwickelt werden, bei deren Beachtung in der Regel kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nach § 44 Absatz 1 BNatSchG vorliegt“ (Seite 112 der Drucksache 20/11306).

Damit überprüft werden kann, ob die Gesetzesänderung die angedachten Vereinfachungspotenziale erzielt hat, sollte zu gegebener Zeit ein Praxis-Check durchgeführt werden.

### **Zu Artikel 44 – Änderung des Nachweisgesetzes**

Der Regierungsentwurf des BEG IV enthält noch den Vorschlag, die Informationspflichten nach dem Nachweisgesetz anstatt durch einen schriftlichen Arbeitsvertrag durch einen in elektronischer Form (§ 126a BGB) geschlossenen Arbeitsvertrag bzw. Änderungsvertrag zu erfüllen, so weit dieser die wesentlichen Vertragsbedingungen enthält. Die Umsetzung dieses Vorschlags wäre allerdings nur ein kleiner Schritt in die richtige Richtung, der auch europarechtlich nicht konsequent durchdacht wäre, weshalb er weit hinter dem für die Wirtschaft erforderlichen Entlastungspotenzial zurückbleiben würde. Daher begrüßen wir, dass die in der Stellungnahme zum Referentenentwurf des BEG IV ([Link](#) zur Stellungnahme) geäußerten Bedenken der IHK-Organisation zu dieser ursprünglich geplanten Maßnahme von BM Buschmann und den Koalitionsfraktionen aufgegriffen wurde.

In einem Verbändebrief vom 21.03.2024 hat BM Buschmann angekündigt, dass im Nachweisgesetz „künftig der Nachweis der wesentlichen Vertragsbedingungen in Textform ermöglicht“ wird. Diese Ankündigung ist aus Sicht der Wirtschaft ein richtiger Schritt, denn der Zweck des Nachweisgesetzes ist es, den Arbeitnehmer über geltende Regelungen zu informieren. Die noch geltende Schriftform erfüllt im Nachweisgesetz keine besondere Beweis- oder Warnfunktion, weil es ausschließlich um eine Dokumentation geht. Der Dokumentation kommt hinsichtlich der Arbeitsbedingungen lediglich eine deklaratorische, jedoch keine konstitutive Wirkung zu, weshalb die Textform ausreichend ist.

Im Hinblick auf die Informationspflichten nach dem Nachweisgesetz die Textform i. S. d. § 126b BGB genügen zu lassen, ist daher eine echte Bürokratieentlastung für die Unternehmen, die jetzt im Rahmen des parlamentarischen Verfahrens BEG IV umgesetzt werden sollte. Denn Arbeitsverträge im Sinne des § 126a BGB, die beidseitig mit qualifizierter elektronischer Form abgeschlossen wurden, machen in der Praxis einen zahlenmäßig zu vernachlässigenden Anteil der bestehenden Arbeitsverträge aus. Nur sehr wenige Mitarbeiter in Unternehmen verfügen über Möglichkeiten zur qualifizierten elektronischen Signatur, für die in der Regel ein Kartenlesegerät, eine Signaturkarte sowie ein Zertifikat erforderlich und deren Anschaffung mit zusätzlichen Kosten verbunden sind.

Außerdem ermöglicht die europäische Richtlinie über transparente Arbeitsbedingungen (EU-Richtlinie 2019/115), deren Umsetzung das Nachweisgesetz dient, ohnehin in Art. 3 die Bereitstellung der erforderlichen Informationen in „Papierform oder – sofern die Informationen für den Arbeitnehmer zugänglich sind, gespeichert und ausgedruckt werden können und der Arbeitgeber einen Übermittlungs- oder Empfangsnachweis erhält – in elektronischer Form“.

Trotz der begrüßenswerten Ankündigung von BM Buschmann, die Textform im Nachweisgesetz zu ermöglichen, bestehen noch Potenziale, mit deren Umsetzung die volle Entlastungswirkung für die Unternehmen entfaltet werden könnte: Konkret sind die Branchen nach § 2a Schwarzarbeitbekämpfungsgesetz ebenfalls von der Schriftform des Nachweisgesetzes zu befreien, da sie ohnehin schon unter erhöhter Bürokratie leiden. Der im Regierungsentwurf des BEG IV noch einformulierte Ausschluss dieser Branchen steht dem Ziel des BEG IV entgegen, Betriebe von Bürokratie zu entlasten. Wenn das Ziel ist, Schwarzarbeit zu verhindern, ist gerade eine lückenlose Beweiskette in einem eindeutig protokollierten digitalen Ende-zu-Ende-Vorgang, wie sie die elektronische Form bietet, vorteilhaft.

Durch die angekündigte Änderung des Nachweisgesetzes werden die Anforderungen an die Form der Arbeitsverträge zudem nicht grundlegend reduziert. Grundsätzlich ist der Abschluss von Arbeitsverträgen formfrei möglich – es sei denn, sie sind befristet. Nach § 14 Abs. 4 TzBfG bedarf die Befristung eines Arbeitsvertrages aber der Schriftform. Die elektronische Form ist zwar nicht ausgeschlossen, in der Praxis aber wenig gebräuchlich. Diese Schriftformerfordernis gilt laut Bundesarbeitsgericht auch für Arbeitsverträge, die eine Altersgrenzenregelung enthalten – und zwar eine solche, die das Arbeitsverhältnis mit Erreichen der Altersgrenze beendet. Das gilt nur in den Fällen nicht, in denen Tarifverträge gelten, die eine Altersbefristung vorsehen. Deshalb führen die angekündigten Nachbesserungen am Nachweisgesetz für

Arbeitsverträge mit Altersgrenzenregelung zu keinen Entlastungen. Hier eine andere Form als die Schriftform zuzulassen, wäre eine echte Erleichterung für die Unternehmen, denn in der Praxis enthalten sehr viele Arbeitsverträge solch eine Altersgrenzenregelung als Standard-Formularklausel.

### **Zu Artikel 46 – Änderung des Arbeitszeitgesetzes**

Es ist richtig, im Arbeitszeitgesetz anstelle des analogen „Aushangs“ auch die digitale Bekanntmachung zuzulassen, wenn für alle Arbeitnehmer eine digitale Zugangsmöglichkeit besteht. Diese Änderungen sind allerdings eher klarstellender Natur und eine zeitgemäße Anpassung an die betriebliche Praxis, da bereits weitgehend Einigkeit darüber besteht, dass Aushangpflichten auch digital erfüllt werden können, wenn alle Arbeitnehmer hierauf zugreifen können und Betriebe dies bereits weitestgehend so handhaben. Der Bürokratieabbau für Unternehmen hält sich daher in Grenzen.

Konsequenterweise sollte auch für andere arbeitsrechtliche Aushang- und Auslegungspflichten (z. B. § 21 Ladenschlussgesetz, § 77 Abs. 2 S. 3 BetrVG) eine entsprechende Klarstellung erfolgen.

### **Zu Artikel 47 – Änderung des Jugendarbeitsschutzgesetzes**

Die Umstellung auf die elektronische Form bei den Schutzgesetzen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz ist richtig. Der Zugang für das Arbeits- oder Ausbildungsverhältnis relevanter Informationen an die gesetzlichen Vertretungsberechtigten von minderjährigen Vertragspartnern muss auch künftig sichergestellt werden. Hierfür ist aus unserer Sicht der elektronische Weg zielführend.

### **Zu Artikel 48 – Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz**

Künftig soll für den Antrag auf Elternzeit, den Antrag auf Teilzeit während der Elternzeit und die Antwort des Arbeitgebers hierauf die Textform ausreichen. Auf die bisher vorgeschriebene Schriftform wird verzichtet. Dies ist für die Betriebe sinnvoll, weil es für sie eine Entlastung bedeutet und den üblichen zeitgemäßen Kommunikationsformen im Arbeitsleben entspricht.

Für die Unternehmen wäre es allerdings notwendig, diese Neuregelung ebenfalls auf die gesetzliche Pflegezeit und die Familienpflegezeit anzuwenden. Diese sind in ihren Vorschriften zur Geltendmachung den Regelungen zur Elternzeit nachempfunden. Für beide Gesetze ist aber im Gesetzesentwurf keine Änderung vorgesehen, so dass es danach für die (Familien-) Pflegezeit beim Schriftformerfordernis bliebe. Damit wird eine weitere naheliegende Möglichkeit zur Entbürokratisierung nicht genutzt. Zudem kann es zu Verwirrungen und weiterem Klärungsbedarf führen, wenn ähnlich gelagerte Sachverhalte bzw. gesetzliche Regelungen vom Rechtsanwender unterschiedlich behandelt werden müssen.

## **BEG IV ergänzen und Digitalisierung nutzen – Vorschläge hierfür liegen vor**

Mit einer Entlastungswirkung in Höhe von etwa 1 Milliarde Euro pro Jahr legt die Bundesregierung mit dem BEG IV einen ersten Schritt zur Entlastung der Unternehmen vor. Eine erste Verbesserung ergibt sich zudem aus der frühzeitigen Umsetzung der Anhebung der monetären Schwellenwerte zur Bestimmung der Unternehmensgrößenklassen (KMU-Schwellenwerte). Beide Maßnahmen zusammen kompensieren allerdings lediglich die Belastung, die für Unternehmen aus der Nachhaltigkeitsberichterstattung entstehen, und entfalten damit unter dem Strich noch keine spürbare Verbesserung beim Abbau von Bürokratie. Auch mit dem sogenannten Deutschland-Pakt können wesentliche Fortschritte erzielt werden, vor allem hinsichtlich der erforderlichen Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren. Diese für die Investitionen am hiesigen Standort erforderlichen Maßnahmen sollten 1:1 umgesetzt werden – und das möglichst bald. Um das BEG IV in seiner Entlastungswirkung noch zu verstärken, sollten auf jeden Fall weitere Maßnahmen berücksichtigt werden. Dazu sind in der Anlage zu dieser Stellungnahme mehr als 90 weitere, konkrete Vorschläge unserer Unternehmen angeführt.

In der Verbändeabfrage des Bundesministeriums der Justiz aus dem Februar 2023 wurden insgesamt 442 Bürokratieabbau-Vorschläge zusammengetragen. Ein großer Teil dieser Vorschläge hat sehr präzise Vorgaben für konkrete Lösungen und Verbesserungen formuliert. Weil die Vorschläge direkt aus der Praxis der Unternehmen stammen, sollte davon ausgegangen werden, dass eine umfassende Berücksichtigung der Vorschläge auch zu einer merklichen Entlastung von Bürokratie führt. Positiv hervorzuheben ist, dass das BMJ mit dem vorgelegten Monitoringbericht eine ausführliche und vollständige Zusammenstellung der Vorschläge vorgelegt hat, die es den Verbänden ermöglicht, zu verfolgen, wie das Ministerium die Vorschläge umsetzt und bearbeitet.

Im Rahmen der Verbändeabfrage hat auch die IHK-Organisation eine Reihe von Vorschlägen eingereicht, die als Grundlage für weitere Bürokratieabbau-Maßnahmen herangezogen werden sollten. Für die hier vorgelegte Stellungnahme zum BEG IV hat die DIHK diese Liste aktualisiert, neue Maßnahmenvorschläge aufgenommen und sie als Anhang der Stellungnahme beifügt.

Auch die Digitalisierung ist ein zentraler Schlüssel für den Abbau von Bürokratie. Vollends digitale Verfahren ermöglichen schnellere Prozesse und öffnen die Tür für Weiterentwicklungen, zum Beispiel durch den Einsatz von künstlicher Intelligenz. Allerdings stellen Schriftformerfordernisse noch für viele Digitalisierungsprojekte der öffentlichen Hand eine Herausforderung dar und sind aus Sicht der Unternehmen eines der Haupthemmisse für Verwaltungsdigitalisierung. Deshalb sollten diese im Unternehmenskontext umfassend abgebaut bzw. ersetzt werden. In unserer Stellungnahme zum § 9 a des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Onlinezugangsgesetzes und weiterer Vorschriften (OZG-ÄndG) legen wir dar (auf Seite 15),

dass bei der Abwicklung von Verwaltungsleistungen über ein Nutzerkonto das Schriftformerfordernis generell entfallen sollte – ohne zusätzliche Anforderungen an die Nutzungswege ([Link](#) zur DIHK-Stellungnahme).

### **Bessere Rechtsetzung – Schlüssel für die Zukunft**

Kritisiert wird von vielen Unternehmen zu Recht, dass schon alleine während des BEG IV-Gesetzgebungsverfahrens bereits wieder eine Fülle neuer Rechtsvorschriften diskutiert oder wie die Umsetzung der europäischen Richtlinie zur Nachhaltigkeitsberichterstattung (CSRD) sogar auf den Weg gebracht werden. Es wäre absolut kontraproduktiv, wenn die mit dem vorliegenden Gesetz vorgesehenen Entlastungen durch neue Vorschriften kompensiert oder sogar überkompensiert würden. Hier würde es helfen, wenn die noch bestehenden Ausnahmen der als Bürokratiebremse konzipierten „One-in-one-out“-Regel abgeschafft werden, denn bislang sind hierzulande nicht nur umzusetzende EU-Regelungen von der One-in-one-out-Regel ausgenommen, sondern auch sogenannte „Einmalaufwendungen“. Damit werden nicht alle neuen Regelungen von der Bürokratiebremse erfasst, wie es derzeit bei der Umsetzung der CSRD-Richtlinie der Fall ist. Allein diese Maßnahme hat mit 1,4 Milliarden Euro ein jährliches Belastungsvolumen, das die jährlichen Entlastungen des Entwurfs des BEG IV um 400 Millionen Euro überschreitet. Angesichts der bereits hohen jährlichen Bürokratiebelastung der Wirtschaft von 65 Milliarden Euro sollten Ausnahmeregelungen gestrichen werden und jede Quelle neuer Gesetze und Verordnungen in die „One-in-one-out“-Regel aufgenommen werden. Perspektivisch sollte die Bürokratiebremse in eine „One-in-two-out-Regel“ weiterentwickelt werden. Dann müssten mit jeder neuen nationalen oder europäischen Vorgabe zwei bestehende Bürokratielasten entfallen. Die Regel würde dann nicht mehr nur als reiner Kompensationsmechanismus für bestimmte nationale Regelungsvorhaben wirken, sondern zu echten Entlastungen für Wirtschaft und Bürger/innen führen. Das würde auch die Rechtsetzung im Allgemeinen verbessern. Mit einer „One-in-two-out“-Regel als Bürokratiebremse hätte der Gesetzgeber einen stärkeren Anreiz, kritisch zu prüfen, ob neue Regelungen überhaupt erforderlich sind. Wenn hierfür die von uns vorgeschlagenen „Praxis-Checks“ verbindlich eingeführt würden, könnten bestehende Regelungen („ex-post“) und Regelungen, die sich noch in der Konzeption befinden („ex-ante“) mit den Adressaten der Norm auf ihre Sinnhaftigkeit und ihre Durchführbarkeit getestet werden.

### **C. Ergänzende Informationen**

#### **Ansprechpartner mit Kontaktdaten**

Benjamin Baykal, Bereich Wirtschafts- und Finanzpolitik, Mittelstand , Leiter des Referats Wirtschaftspolitische Positionen, Bürokratieabbau  
E-Mail: [baykal.benjamin@dihk.de](mailto:baykal.benjamin@dihk.de), Telefon: +49 30 20308-2612

## **Beschreibung DIHK**

Unter dem Dach der Deutschen Industrie- und Handelskammer (DIHK) sind die 79 Industrie- und Handelskammern (IHKs) zusammengeschlossen. Unser gemeinsames Ziel: Beste Bedingungen für erfolgreiches Wirtschaften.

Auf Bundes- und Europaebene setzt sich die DIHK für die Interessen der gesamten gewerblichen Wirtschaft gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit ein. Denn mehrere Millionen Unternehmen aus Handel, Industrie und Dienstleistung sind gesetzliche Mitglieder einer IHK - vom Kiosk-Besitzer bis zum Dax-Konzern. So sind DIHK und IHKs eine Plattform für die vielfältigen Belange der Unternehmen. Diese bündeln wir in einem verfassten Verfahren auf gesetzlicher Grundlage zum Gesamtinteresse der gewerblichen Wirtschaft und tragen so zum wirtschaftspolitischen Meinungsbildungsprozess bei.

Grundlage unserer Stellungnahmen sind die wirtschaftspolitischen/europapolitischen Positionen und beschlossenen Positionspapiere der DIHK unter Berücksichtigung der der DIHK bis zur Abgabe der Stellungnahme zugegangenen Äußerungen der IHKs und ihrer Mitgliedsunternehmen.

Darüber hinaus koordiniert die DIHK das Netzwerk der 150 Auslandshandelskammern, Delegationen und Repräsentanzen der Deutschen Wirtschaft in 93 Ländern.

## **Vorschläge der IHK-Organisation zur Ergänzung des „IV. Bürokratieentlastungsgesetzes“**

Organisiert über die 79 Industrie- und Handelskammern hat die Deutsche Industrie- und Handelskammer (DIHK) anlässlich der im Jahr 2023 durchgeführten Online-Abfrage des Bundesministeriums der Justiz eine breit angelegte Befragung zum Abbau unnötiger Bürokratie angestoßen. Von unseren Mitgliedsunternehmen wurden aus allen Regionen und über alle Branchen hinweg circa 90 konkrete Vorschläge zum Abbau von unnötiger Bürokratie genannt. Im Folgenden sind die Hinweise nach Themen gegliedert und stichpunktartig aufgeführt. Die von uns in die Online-Abfrage eingetragenen 10 vorzugsweise anzugehenden Themen/Vorschläge sind markiert.

Aktualisierung 2024: Am 13.03.2024 hat die Bundesregierung den Regierungsentwurf für ein BEG IV vorgelegt. Da die Bundesregierung neben dem BEG IV auch andere Bürokratieentlastungsinitiativen auf den Weg gebracht hat, hat die DIHK die bestehenden Bürokratieabbau-Vorschläge geprüft und neue Maßnahmen für die Bundesebene ergänzt. Die folgenden konkreten weiteren Bürokratieabbau-Vorschläge ergänzen die DIHK-Stellungnahme zum BEG IV.

### **Inhalt\_Toc168396278**

<b>1. Energie, Infrastruktur, Umwelt</b> .....	17
<b>2. Nachhaltigkeitsberichterstattung</b> .....	17
<b>3. Themenfeld Arbeitsrecht / Arbeitsmarkt / Gesundheit</b> .....	18
<b>4. Steuerrecht</b> .....	18
<b>5. Aus- und Weiterbildung</b> .....	19
<b>6. Tourismus / Gastgewerbe</b> .....	19
<b>7. Zoll/Außenhandel</b> .....	19
<b>8. (Gewerbe-)Recht</b> .....	19
<b>9. Baurecht und Stärkung der Innenstädte</b> .....	20
<b>10. Handel</b> .....	20
<b>11. Verkehr</b> .....	20
<b>12. Finanzen</b> .....	20
<b>13. Statistikpflichten und Verschiedenes</b> .....	21

### **Ansprechpartner DIHK:**

Dr. Rainer Kambeck, Tel. 030 20308 2600, [Kambeck.Rainer@dihk.de](mailto:Kambeck.Rainer@dihk.de)  
Benjamin Baykal, Tel. 030 20308 2612, [baykal.benjamin@dihk.de](mailto:baykal.benjamin@dihk.de)

## **1. Energie, Infrastruktur, Umwelt**

- Doppelte Datenlieferungen bei der Photovoltaik-Anmeldung bei der Bundesnetzagentur (BNetzA) abbauen – EEG 2023  
*(in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet; wird über alternative Lösung umgesetzt. Das ist aus unserer Sicht nicht ausreichend, vor allem da bisher nur für Balkon-Photovoltaik-Anlagen Erleichterungen vorgesehen sind)*
- Genehmigungsrecht und die Umweltverträglichkeitsprüfung bei Elektrolyseuren und Produktions- oder Feuerungsanlagen, die Wasserstoff einsetzen
  - BImSchG, 4. BImSchV und 12. BImSchV*(in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet; wird teilweise umgesetzt. Das ist aus unserer Sicht nicht ausreichend. Über das BEG IV könnten beispielsweise Erleichterungen bei der Umweltverträglichkeitsprüfung umgesetzt werden)*
- Erweiterte Registrierungspflichten im Verpackungsregister zurücknehmen („LUCID“)
  - § 9 Abs. 1, § 7 Abs. 2 S. 3 VerpackG*(in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet; ist nicht im Rahmen des Monitoringberichts untersucht worden, daher weiterhin gelistet)*
- Anhebung der Bagatellgrenze – Vermeidung Doppelzertifizierung Photovoltaik-Anlagen – § 2 Abs. 4 Nr. 2 NELEV
- Eigenstrom für e-Ladeinfrastruktur vereinfachen – § 9 Abs. 1 Stromsteuergesetz
- Genehmigungen von PV-Anlagen auf Freiflächen durch Privilegierung – § 1 eEG; BNatschG
- Einrichtung von Energie- oder Umweltmanagementsystemen – § 8 EnEfG
- Umsetzungspläne von Endenergieeinsparmaßnahmen – § 9 EnEfG
- Vermeidung und Verwendung von Abwärme handhabbar machen – § 16 EnEfG
- Plattform für Abwärme – § 17 EnEfG
- Naturschutz im Baurecht insbesondere bei Infrastrukturprojekten – § 18 BNatschG
- Bauanträge – § 64 HBO, Baugenehmigung
- Typengenehmigung im Bau
- Musterbauordnung – Musterbauordnung des Bundes und Landesbauordnungen
- Nachhaltigkeitsnachweise im Bauwesen
- Mitteilung der aus dem Netz bezogenen und selbstverbrauchten Strommengen
  - § 19 Abs. 2 Satz 15 StromNEV i. V. m. § 26 Abs. 2 Satz 3 KWKG 2016
- Online-Zugang zu den Bodenrichtwerten und flächendeckende Online-Bereitstellung der Bebauungs- und Flächennutzungspläne

## **2. Nachhaltigkeitsberichterstattung**

- Unnötige Berichtspflichten im nationalen Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz abbauen – § 10 Abs. 2 LkSG  
*(in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet; Vorschlag wurde abgelehnt, die Argumente für die Ablehnung überzeugen jedoch nicht)*

### **3. Themenfeld Arbeitsrecht / Arbeitsmarkt / Gesundheit**

- Weiterleitung der elektronischen Arbeitsunfähigkeit (eAU) von der Krankenkasse an den Arbeitgeber ermöglichen – Arbeitsunfähigkeitsrichtlinie, § 109 SGB IV
- Zustimmungsverfahren der Bundesagentur für Arbeit für die Einreise von Fachkräften aus Drittstaaten unbürokratisch gestalten und beschleunigen
- Schriftformerfordernis in der Arbeitnehmerüberlassung für den Überlassungsvertrag durch Textform ersetzen – § 12 Abs. 1 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz
- Anträge und Mitteilungen zur Elternzeit in Textform ermöglichen - § 16 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz
- Aushangpflichten bundesgesetzlicher Vorschriften im Arbeitsverhältnis erleichtern

### **4. Steuerrecht**

- Vereinfachung Einnahme-Überschuss-Rechnung (EÜR) – § 4 Abs. 3 EStG  
(*in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet; Vorschlag wurde abgelehnt, die Argumente für die Ablehnung überzeugen jedoch nicht*)
- Einfuhrumsatzsteuer – UStG  
(*in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet; ist nicht im Rahmen des Monitoringberichts untersucht worden, daher weiterhin gelistet*)
- Kassendokumentation – Bagetellgrenze für die Bonpflicht zum Ausdruck von Kassenzettel – § 146a AO, § 147 Abs. 1 AO
- Kassensicherungsverordnung – GOBD
- Fragebogen bei der Registrierung für Gewerbebetrieb beim Finanzamt bzgl. Umsatzsteuer – Umsatzsteuergesetz
- Vergabe Steuernummer – Abgabenordnung, BuchO
- Gewerbesteuerbefreiung für kleine Solaranlagenbetreiber im Steuerrecht harmonisieren – § 3 Nr. 32 GewStG i. V. m. § 3 Nr. 72 EStG
- Umstellung der monatlichen Kohlesteueranmeldung auf Jahresvorauszahlung und Jahresanmeldung – EnergieStG
- (zeitnahe) Betriebsprüfungen durch mehr Digitalisierung erreichen – § 193 AO, § 4a BpO, § 146 AO, § 147 Abs. 3 AO, HGB, UStG, EstG
- Aufhebung der Aufbewahrungspflicht von Lieferscheinen - § 147 Abs. 3 Satz 3 und 4 AO
- Allgemeine Fristverlängerungen zur Abgabe von Steuererklärungen
- Aufteilungsgebot – Umsatzsteuer beim Hotelzimmer – § 12 Abs. 2 Nr. 11 UStG
- Meldepflicht nach § 138 II S 1 Nr. 3 AO bezogen auf Investmentfonds (bezogen auf mittelbar über Kapitalgesellschaften gehaltene Beteiligungen sowie Meldepflichten nach § 138d AO
- AStG-InvStG – § 7 Abs. 4 und Abs. 5 AStG
- ErbStG – Verbundvermögensaufstellung für (junges) Verwaltungsvermögen und (junge) Finanzmittel – §§ 13a, 13b ErbStG
- (public) Country by Country reporting (pCbCr)
- eBilanz
- Sperrfristen – Umstrukturierung im Konzern – UmwStG

- Gewerbesteuerzerlegung
- Digitalisierung der Finanzverwaltung
- elektr. ESt-Erklärung – § 25 Abs. 4 EStG
- ALG II – Aufstockung – SGB II
- Grundsteuer (insb. ELSTER) – GrSt, Art. 72, 105 und 125 b

## 5. Aus- und Weiterbildung

- Schriftformerfordernisse im Berufsbildungsgesetz abbauen – § 16 Abs. 1 Satz 1 BBiG  
(*in der BMJ-Online-Abfrage gemeldet; die meisten DIHK-Vorschläge aus der Abfrage sind umgesetzt, beim § 16 Abs. 1 Satz 1 ist noch nachzubessern*)
- Aufwand für Hochschullehrer bei der Existenzgründung – Arbeitnehmererfindungsgesetz
- Berufskraftfahrer- und Führerscheinausbildung  
– §§ 1, 2, 18 BKrFQG, §§ 1,2 BKrFQV
- Fahrerlaubnisrecht – Anerkennung ausländischer Führerscheine  
– § 28 Abs. 4 Ziff. 7. FeV, Anlage 11 FeV

## 6. Tourismus / Gastgewerbe

- Mündliche Allergenkennzeichnungsinformation bei Saisongerichten ermöglichen  
– § 4 LMIDV, Art. 2 Lebensmittelinformationsverordnung VO (EU) Nr. 1169/2011
- Elektrocheck (E-Check) vereinfachen – § 15 SGB VII i. V. m. DGUV Vorschrift 3
- Hygienevorschriften vereinfachen – EU-Verordnung Nr. 852/2004, §§ 33 und 34 VerpackG
- Brandschutzmaßnahmen praktikabler gestalten – DIN-Normen, Baurecht

## 7. Zoll/Außenhandel

- Bagatellschwelle bei der Exportkontrolle Kerntechnik – § 9 Abs. 3 Nr. 2 AWV
- Bagatellschwelle bei der Exportkontrolle – § 11 Abs. 5 Nr. 3 AWV
- Unnötige Angabepflichten bei Ausfuhranmeldung abschaffen  
– § 12 Abs. 3 S. 3 AWV
- Gestellung außerhalb des Amtsplatzes – § 12 Abs. 4 AWV
- Rein elektronisches Formerfordernis des Antrags auf Einfuhrabfertigung  
– § 31 Abs. 4 AWV
- Meldungen Kapital/Zahlungsverkehr – §§ 64-73 AWV
- Zoll Meldesystem MOEVE – alle Energiesteuern, alle Verbrauchsteuern

## 8. (Gewerbe-)Recht

- Elektronische Anzeige Versteigerungstermin – § 3 VerstV
- Auskunftspflicht des Händlers – § 54 ff. Urheberrechtsgesetz
- Schriftformerfordernisse – §§ 126 ff. BGB
- Inkonsistenzen in der GewO bei Erlaubnisverfahren beseitigen

- Konsequente Digitalisierung und Folgeanpassungen – § 52 VwVfG
- Möglichkeit direkter Einholung von Unterlagen durch Erlaubnisbehörden fördern - § 11 Absatz 7 GewO
- Doppelregelungen mit unwesentlichen Abweichungen im Gewerberecht abschaffen - §§ 7 GewO, 1 FinVermV, 9 MaBV bzw. 17 ImmVermV
- Eintragungspflicht im Bundesanzeiger bedeutet erheblichen Aufwand und unverhältnismäßig hohe Gebühren
- Doppelerfassung Transparenz- und Handelsregister abbauen – §§ 20, 21 GwG

## **9. Baurecht und Stärkung der Innenstädte**

- Preis- und Termin-Gleit-Klauseln
- Experimentierklauseln und Zwischennutzungen – §§ 6–8 BauNVO
- Nutzung von Straßen und Straßenstrecken – § 45 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 StVO
- Bebauungspläne – § 31 Abs. 2 BauGB
- Innovationsklausel – Artikel 21 der Verwaltungsvereinbarung

## **10. Handel**

- Digitalen Zollstempel umsetzen und ausweiten – UStG

## **11. Verkehr**

- Genehmigung von Großraum- und Schwertransporten digitalisieren und vereinfachen – Ausnahmegenehmigungen nach § 70 StVZO
- Zulassung von L(KFZ) – Verordnung über die Zulassung von Fahrzeugen zum Straßenverkehr (Fahrzeug-Zulassungsverordnung – FZV)
- Einzelgenehmigung der Betriebserlaubnis
  - EU-Richtlinie 2007/46/EG, § 21 StVZO, § 13 EG-FGV
- Fahrerlaubnis von Fachkräften mit ausländischen Führerscheinen
  - §§ 28-31 Fahrerlaubnisverordnung, Anlage 11 Fahrerlaubnisverordnung
- Befreiung Rundfunkbeitrag für PKWs von Unternehmern, wenn Betriebsstätte gleich Wohnsitz ist – § 34 Abs. 1, § 112 Medienstaatsvertrag
- Pflichtstunden Führerschein Klasse D – Anlage 2.8 und Anlage 5 zu § 5 Abs. 4 FahrerAusbO

## **12. Finanzen**

- Anzeigeverpflichtungen bei Auslagerung von Leistungen eines Kreditinstitutes – Vierte Verordnung zur Änderung der Anzeigenverordnung, Anzeigepflichten zu wesentlichen Auslagerungen von Kreditinstituten – § 24 Abs. 1 Nr. 19 KWG
- Geldwäschemeldungen – §§ 18 ff. GwG

### **13. Statistikpflichten und Verschiedenes**

- Statistische Meldungen aus Lohn- oder Finanzbuchhaltung oder im Handels- und Dienstleistungsbereich – BStatG, § 241 a HGB, § 141 AO
- Bagatellschwellen in der Außenhandelsstatistikdurchführungsverordnung erhöhen – § 8 Abs 1. Nr. 1. und 3, § 29 Abs. 4 Nr. 1, § 30 Abs. 2, § 31 Abs. 2 AHStatDV
- Händisch auszufüllender Fragebogen u. a. der Intrahandelsstatistik oder der Kostenstrukturhebung auf automatisierte Datenmeldungen auslegen
- Breitband-Förderung – Gigabit-Richtlinie
- Nachweis „bereichsübergreifende Grundsätze“ bei Fördermittelvergabe – z. B. Bundesprogramm „Förderung von Unternehmensberatungen für KMU“
- Papiernachweise in allen Fördermittelregelungen digitalisieren
- Antragsstellung Förderprogramme – z. B. Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft
- Besonderes Behördenpostfach – § 6 Abs. 1 Nr. 3 ERVVO
- Auskunft aus dem Grundbuch – Grundbuchordnung